

diesem Satz erklärt laut Anklageschrift Hilfslehrer Ulbricht den Kindern die grammatikalische Satzbildung. Auch sonst unterrichtete er nicht gerade im volksdemokratischen Sinne. „Dabei führte er weiter aus, daß die Wahlen im Westen besser seien, dort habe man mehrere Parteien und eine bessere Auswahl. Er sprach abfällig von den Kommunisten und hob die Zustände im Westen trügerisch als besser hervor. Er machte die demokratischen Einrichtungen, die von den Jungen Pionieren geschaffen wurden, verächtlich, um die Kinder von dieser Organisation fern zu halten“, geht aus der Anklage hervor. Daneben wird Ulbricht beschuldigt, Ausschnitte aus westlichen Zeitungen an seine Cousine in Chemnitz geschickt zu haben und selbst zahlreiche westliche Zeitungen und Zeitschriften zu besitzen, und es wird angenommen, daß er sie verbreitet hat.

Der Angeklagte wird zu 6 Jahren Gefängnis und Sühnmaßnahmen verurteilt, weil er „in der Schule den Kindern antidemokratische und antisowjetische Hetze vorgetragen hat“ und „auch außerhalb der Schultätigkeit“ betrieb.

#### Klettes Wahlauffassung

Bücherrevisor Hans Klettes eigene Meinung über volksdemokratische Wahlen brachte ihm eine Zuchthausstrafe ein. Auf einer Gründungsversammlung einer LDP-Ortsgruppe in Bodow hatte Klette am 27. 6. 50 erklärt: „Mit der jetzigen Regierung sind wir nicht zufrieden, aber wir arbeiten mit, weil es doch nicht so bleibt.“ Und weiter: „Die Wahlen sind sinn- und zwecklos. Die Bauern sollen einmal überlegen, wie man frei wählen kann, wenn nur eine Liste besteht!“ Vier Wochen später, am 24. 7., macht Klette erneut im gleichen Sinne von seinem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch: „Er führte u. a. aus, daß wir zu allen Sachen gezwungen werden und uns alles gefallen lassen müssen, solange die Sowjetunion ihren Einfluß in der Deutschen Demokratischen Republik ausübt.“ Auch noch im August erklärt Klette, „daß die Wahl schon fertig ist und der 15. Oktober nur noch eine Farce bedeutet“.

Vor dem Landgericht Eberswalde verteidigt sich Klette, „daß man doch heute aussprechen kann, was man wirklich denkt“. Er bestreitet seine Äußerungen nicht, „wendet aber ein, daß ihm nicht bewußt sei, sich strafbar gemacht zu haben“. Und er beteuert erneut, „daß von einer Wahl nicht gesprochen werden könne, da es nur eine Liste gäbe. Der Wahlmodus stehe fest, darüber gäbe es keine Debatte mehr“, heißt es in der Urteilbegründung. Wenn sich Klette auch nicht einer strafbaren Handlung bewußt war und auf sein demokratisches Rederecht pochte, so erachteten hingegen die Richter die Äußerungen über die Wahl als „erfundene tendenziöse Gerüchte, da sie jeder Grundlage entbehren“, deren Verbreitung die „Hetzpropaganda des Rias“ unterstütze „und damit die Hetze der Kriegstreiber, die eine Gefährdung des Friedens des deutschen Volkes und des Friedens der Welt ist. ... Der Angeklagte treibt Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen, indem er gegen die Volkswahlen und gegen die Regierung der DDR agitiert. ... er ist mit der Regierung nicht zufrieden, arbeitet aber mit, weil es doch nicht so bleibt. Er boykottiert damit unsere demokratische Regierung ... Der Angeklagte sagt weiter, daß die Besatzungsmacht nur an ihre Interessen denkt ... Diese Äußerungen sind die Argumente der anglo-amerikanischen Kriegshetze gegen die Deutsche Demokratische Republik und die Sowjet-Union, sind eine Unterstützung der Kriegstreiber. Wer Kriegstreiber und Kriegshetze unterstützt, beteiligt sich an der Hetze, treibt selbst Kriegshetze ... Boykotthetze, Kriegshetze und militärische Propaganda sind Verbrechen im Sinne des StGB ...“, folglich wird Klette über Art. 6 der DDR-Verfassung und Direktive 38, Art. III A III als Belasteter eingestuft und zu 5 Jahren Gefängnis als Sühnmaßnahme und

zu 10 Jahren Zuchthaus samt Nebenstrafen wie Ehrverlust, Vermögenseinziehung usw. verurteilt.

#### Pfefferles Fragen

Für zu großes politisches Interesse, das der Elektriker Pfefferle auf einer Einwohnerversammlung in der Hospitalstr. 29 am 23. 9. 50 in Görlitz zeigte, mußte er eine Zuchthausstrafe von einem Jahr auf sich nehmen. Pfefferle wird heute noch bereuen, daß er dem Versammlungsleiter Schäfer vertraute, der auf jener Versammlung „erklärt hatte, daß jeder von der Leber freiweg reden möge, es gäbe hier keine Bespitzelung“, wie in der Urteilsschrift steht. So fragte Pfefferle, „weshalb die SPD in der DDR verboten sei“, „warum in der Sowjet-Union noch so viele Kriegsgefangene seien“, und „behauptete, daß die Sowjet-Union die Gefallenen-Kartei in den Händen habe“. Schäfer fand jedoch als Antwort auf diese Fragen nur eine „sprachlich unglückliche Erwiderung“, wodurch „eine große Aufregung in der 20—30 Personen zählenden Versammlung entstand. ... In dieser Situation verließ der Angeklagte die Versammlung, was zur Folge hatte, daß die Mehrzahl der Erschienenen seinem schlechten Beispiel folgte“, heißt es in der Urteilbegründung besonders im Hinblick auf die Folgen: „Drei Personen blieben zurück, sodaß die Bildung eines Friedenskomitees nicht erfolgen konnte“.

Sechs Tage später meldet sich Pfefferle auf einer Einwohnerversammlung im Zentral-Hospital von Görlitz wieder mit den gleichen Fragen zu Wort. „Durch seine in Fragen gekleideten Behauptungen hat der Angeklagte Völkerhaß im Sinne obiger Vorschrift betrieben“, begründen die Richter ihr Urteil und beziehen sich auf den schon bekannten Artikel 6. Besonders fürchten sie, daß die „aufgestellten lügnischen Behauptungen“ die deutsch-sowjetische Freundschaft untergraben könnten, was Pfefferle ja auch „in der Versammlung am 23. 9. 50 augenscheinlich erreicht“ habe. So erhielt Pfefferle wegen Schäfers „sprachlich unglücklicher Erwiderung“ mit allen ihren Folgen des Verlassens der Versammlung und des Auffliegens des geplanten Friedenskomitees ein Jahr Zuchthaus.

#### Fall um Fall

So reiht sich ein Fall an den anderen: Fredi Zeitlow erhält 1 Jahr Gefängnis, weil er in einem Zigarettenladen bei einer Diskussion gesagt hat: „Es wäre heute nicht besser als bei den Nazis, denn es gibt ja heute auch noch KZ's“, wie es im Sitzungsbericht der 4. Gr. Strafkammer Ost-Berlin vom 7. Mai 1951 heißt. Und Rudolf Dießner wird wegen Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Erfindung tendenziöser friedensgefährdender Gerüchte zu 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus verurteilt, weil er in einem Brief an einen Arbeitskollegen in Westdeutschland vom 22. 1. 1950 die Verhältnisse in der Sowjetzone ironisierte.

#### Das „Friedensschutzgesetz“

Das totalitäre Regime in der Sowjetzone fürchtet wie jeder autoritäre Staat jede Meinung, die der propagierten Staatsidee entgegengesetzt ist und somit dem Diktaturstaat gefährlich werden könnte. Daher diese ungeheuren Zuchthausurteile, um den politischen Gegner nicht nur zu verfolgen, sondern ihn von der Gesellschaft für immer auszuschließen. Dieses totalitäre Regime fürchtet aber auch die freie Meinung, die über seine Grenzen aus der freien Welt in sein Gebiet dringt. Jedoch, die Staatsmacht findet am „eisernen Vorhang“ ihre Grenzen. Deshalb beschloß am 15. 12. 1950 die „Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik“ das „Gesetz zum Schutze des Friedens“. Dieses Gesetz zählt verschiedene Tatbestände auf, die im wesentlichen dem